

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 60/21 vom Freitag, den 27. August 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 25.08.2021 zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg 345

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren) 346

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

- Wahlbekanntmachung - 347

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 349

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung..... 351

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 25.08.2021 zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg

Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.08.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2021 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

Anmerkung: Die Regelungen für Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, sowie für Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben sind mit Inkrafttreten der neuen Nds. Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in § 13 dieser Verordnung geregelt.

2. Die Allgemeinverfügung vom 09.08.2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz mehr als 10 und nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit Wirkung vom 25.08.2021 ist die neue Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) erlassen worden. Die aufgrund der Vorgängerverordnung vom 30.05.2021 erlassenen Allgemeinverfügungen sind folglich mit Wirkung für die Zukunft aufgrund geänderter Rechtsvorschriften gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen.

Mit Erlass vom 25.08.2021 hob das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die fachlichen Weisungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, sowie zu Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben auf. Sämtliche Beschäftigten der vorgenannten Betriebe unterliegen weiterhin der Testpflicht gem. § 13 der neuen Nds. Corona-Verordnung. Der Allgemeinverfügung vom 29.06.2021 bedarf es auch aus diesem Grunde nicht mehr.

Gem. § 2 der neuen Nds. Corona-Verordnung sind die Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus künftig von Warnstufen abhängig. Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen mehr als 10 und nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind nicht enthalten. Die Allgemeinverfügung vom 09.08.2021 ist ebenfalls aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 25.08.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung
Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARSCoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)
Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.08.2021 zu „COVID 19: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen und zu Testungen in niedersächsischen Schlacht und Zerlegebetrieben“

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

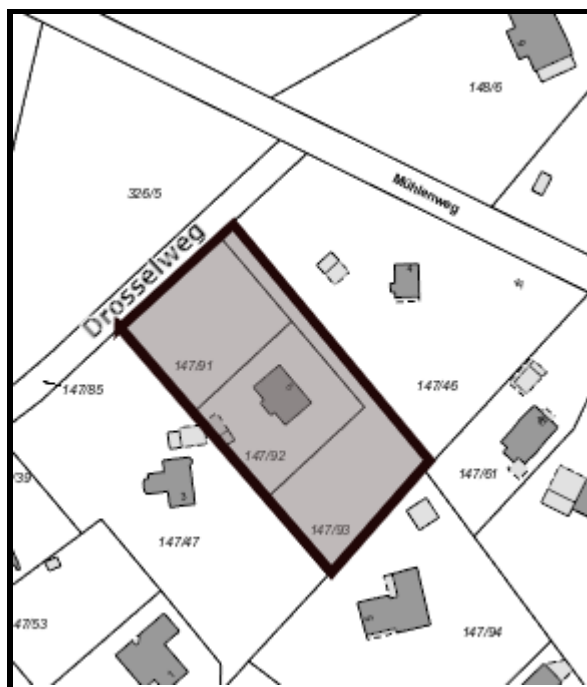
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf, einschließlich Begründung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, einschließlich Begründung als Satzung beschlossen:

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Aufstellung Bebauungsplan Nr. 86
„StedingerWeg-Süd II“ im Bereich der Gemeindestraße
Stedinger Weg in Brettorf



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan
Nr. 8 A „Badbergsand“ im Bereich der Gemeinde-
straße Drosselweg in Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf einschließlich Begründung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten der Bebauungsplan Nr. 86 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Wardenburg

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg für die Kommunalwahlen am 12. September 2021
- Wahlbekanntmachung -**

1. Am 12. September 2021 finden in der Gemeinde Wardenburg die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Oldenburg, zum Rat der Gemeinde Wardenburg sowie einer Landrätin oder eines Landrates für den Landkreis Oldenburg statt. Die Wahlen werden im Zeitraum zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt.
2. Die Gemeinde Wardenburg ist in einen Wahlbereich und in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben ist, in dem sie wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei.
4. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der drei Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für alle drei Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten die Stimmzettel nur für die Wahlen, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.
Der gelbe Stimmzettel ist für die Kreistagswahl, der weiße Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, der grüne Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates.
6. Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretungen (Kreistagswahl und Gemeinderatswahl) enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Zudem sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils 3 Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und für jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung enthalten.
7. Jede wählende Person kann für die Wahl der Vertretungen jeweils bis zu drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre Stimmen verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
8. Die Stimmzettel der Direktwahlen (Landrat/Landrätin) enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
9. Jede wählende Person hat bei der Direktwahl eine Stimme.
10. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten sollen.
11. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Anschließend tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen.
12. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
13. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
14. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Wardenburg (Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg) bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich und elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragstellenden haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass die Berechtigung dazu besteht. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Eingeschränkte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
15. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Gemeinde Wardenburg so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Wardenburg abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
16. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
17. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

18. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
19. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
20. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
21. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wardenburg, 27.08.2021
Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Christoph Reents

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Wardenburg wird in der Zeit vom

06.09.2021 bis 10.09.2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 1-07 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis zum 10.09.2021, während der Öffnungszeiten, im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 1-07, Einspruch einlegen.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, **18:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wardenburg, 27.08.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez.
Christoph Reents

(Dienstsiegel)

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung

1. Am **12. September 2021** finden in der Stadt Wildeshausen die **Kommunalwahlen (Wahl der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Kreistages und des Stadtrates)** statt. Die Wahlen dauern von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

Erreicht bei der Wahl des Bürgermeisters und/oder der Landrätin/des Landrats kein zugelassener Bewerber/keine zugelassene Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl am 26. September 2021 statt.

2. Die Stadt Wildeshausen ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. August 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen darf.

Folgende Wahllokale sind auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich:

Wahlbezirk Nr. 101, Bauhof, Ahlhorner Straße 94
Wahlbezirk Nr. 103, Grundschule Heemstraße, Heemstraße 40
Wahlbezirk Nr. 104, Musikschule des Landkreises Oldenburg, Burgstraße 17
Wahlbezirk Nr. 105, Kindergarten Schatzinsel, Im Hagen 1 A
Wahlbezirk Nr. 106, Gesundheitsamt, Delmenhorster Straße 6
Wahlbezirk Nr. 107, Kindergarten Pusteblyume I, Twistringer Weg 33
Wahlbezirk Nr. 108, Kindergarten Pusteblyume II, Twistringer Weg 33
Wahlbezirk Nr. 201, Holbeinschule, St.-Peter-Straße 3
Wahlbezirk Nr. 202, Hauptschule I, Humboldtstraße 3
Wahlbezirk Nr. 203, Kreisaltenheim, Goldenstedter Straße 26
Wahlbezirk Nr. 204, BBS Wildeshausen, Feldstraße 12
Wahlbezirk Nr. 205, Kindergarten Farbenfroh, Lehmkuhlenweg 1
Wahlbezirk Nr. 206, Kindergarten Knaggerei, Ahlhorner Straße 10 A
Wahlbezirk Nr. 207, Schützenvereinsheim Bühren, Bühren
Wahlbezirk Nr. 208, Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Holzhausen
Wahlbezirk Nr. 209, Kindergarten Heidloge, Heidloge 16
Wahlbezirk Nr. 210, Hauptschule II, Humboldtstraße 3
Wahlbezirk Nr. 211, Kindergarten Weizenstraße, Weizenstraße 7

Folgende Wahlräume können von Betroffenen mit Hilfestellungen anderer Personen aufgesucht werden:

Wahlbezirk Nr. 102, Fischereiheim Wildeshausen, Bauernmarschweg 8

Darüber hinaus besteht für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse zur Kommunalwahl am Wahltag um 15:00 Uhr im Stadthaus bzw. im Historischen Rathaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, zusammen.

3. Wahl der Abgeordneten (Kreistags- und Stadtratswahl)
- Jede wahlberechtigte Person hat für jede Wahl der Abgeordneten, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
 - Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl der Abgeordneten durch Ankreuzen oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, wer ihre Stimmen erhalten soll. Sie kann die bis zu drei Stimmen vergeben und dies verteilen auf
 - eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedenen Listen
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
 - Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und EinzelwahlvorschlägeAllerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!
4. Wahl des Bürgermeisters sowie der Landrätin / des Landrats
- Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme je Wahl.
 - Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
5. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt

werden. Anschließend tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Stadt Wildeshausen (Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich und elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.wildeshausen.de ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragstellenden haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben.
Eine Beauftragte oder ein Beauftragter darf die Unterlagen - gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - für bis zu vier weitere wahlberechtigte Personen abholen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass die Berechtigung dazu besteht. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Eingeschränkte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt Briefwahl“
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.
Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen. Holt die Wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
 12. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
 13. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
 14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Wildeshausen, 27.08.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers